

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
37-00-01/Ka

Datum
04.08.2017

Feuerwehrwesen; Novellierung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Inkrafttreten der Novelle des BrSchG, Verwaltungsvorschriften, Satzungsmuster

das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133) ist am 13.07.2017 in Kraft getreten, die Regelung zur Feuerschutzsteuer rückwirkend zum 01.01.2017.

Die Novellierung des Brandschutzgesetzes hat spürbare Auswirkungen auf die kreisfreien Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes. An dieser Stelle sei auf den KNSA-Beitrag, Nr. 330/2017 in der Ausgabe Juli/August 2017 in den Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen, s. [Anlage](#).

Aus kommunaler Sicht ist das vom Landtag beschlossene Gesetz insgesamt begrüßenswert. Gleichwohl hätte es ein noch besseres Gesetz für die Feuerwehren in Sachsen-Anhalt werden können, insbesondere, wenn das Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer den Trägern des Brandschutzes und den Feuerwehren zur Verfügung stünde (§ 23 BrSchG) und, wenn die Regelungen zum Fonds für Unterstützungsleistungen (§ 10 Abs. 3 BrSchG) mehr als eine bloße Hülle wären.

Aktuell plant das Ministerium für Inneres und Sport zwei Verwaltungsvorschriften zu § 9 Abs. 4 S. 3 und § 9 Abs. 1 S. 2 BrSchG zu erarbeiten:

- Erlass zur „Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren“ (zu § 9 Abs. 4 Satz 3 BrSchG),
- Erlass zum „Nachweis der gesundheitlichen Eignung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ab Vollendung des 67. Lebensjahres“ (zu § 9 Abs. 1 Satz 2 BrSchG).

Die Landesgeschäftsstelle wird in Kürze ein – mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmtes – Muster einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben veröffentlichen und auf der SGSA-Internetseite zum Download bereitstellen. Hierüber werden wir mit gesondertem E-Mail-Rundschreiben informieren.

II. Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer; Ausreichung der Mittel an die Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2017

Das Ministerium für Inneres und Sport hat uns mit Schreiben vom 01.08.2017 über folgendes informiert:

„[...] auf Grundlage des § 23 BrSchG erhalten die Gemeinden und Landkreise für die Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jährlich mindestens 3.000.000 Euro aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz. Im Rahmen einer zeitnahen Zuweisung der Mittel an die Gemeinden und Landkreise wird das Landesverwaltungsamt von hier aus mit Erlass beauftragt, die Zuweisung der Mittel vorzunehmen.

Die Zuweisung der Mittel soll ab diesem Haushaltsjahr nachfolgendem Verteilerschlüssel erfolgen:

- *Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten 900.000 Euro aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer. Die Verteilung ist entsprechend der Fläche (3/6), der Einwohner (2/6) und der Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren (1/6) vorzunehmen.*
- *Von dem für die Gemeinden vorgesehenen Anteil in Höhe von 2.100.000 Euro erhält jede Gemeinde zunächst einen Sockelbetrag in Höhe von 5.000 Euro. Der verbleibende Betrag wird entsprechend der Fläche (3/6), der Einwohner (2/6) und der Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren (1/6) auf die Gemeinden verteilt.*

Grundlage der Berechnung bildet neben der jeweils aktuellen Fläche die letzte statistische Erfassung der Einwohnerzahlen sowie die aktuellen Angaben der Statistik FEU 905 für die Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren. [...]“

Der Verteilungsschlüssel wurde im Vorfeld nicht mit uns besprochen.

III. Fördermittel im Bereich des Brandschutzes – Zuwendungsrichtlinie Brandschutz

Die Zuwendungsrichtlinie Brandschutz (ZuwendR BS) aus dem Jahr 2011 – ist fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten – am 21.06.2016 außer Kraft getreten. Die Landesregierung wollte diese Förderpraxis fortsetzen und es sollte zeitnah eine neue ZuwendR BS (ab dem Haushaltsjahr 2018) geben.

Das Ministerium für Inneres und Sport hatte der Landesgeschäftsstelle am 05.04.2017 einen entsprechenden Entwurf (Stand: 14.02.2017) vorgelegt, zu dem wir – nach Beteiligung der AG Feuerwehren – Stellung genommen hatten.

Aus unserer Sicht war und ist begrüßenswert, dass das Land seine Förderpraxis fortsetzen und mit der Richtlinie weiterhin Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung ab dem Haushaltsjahr 2018 gewähren will. Die hierbei geplante Zusammenfassung der beiden bislang bestehenden Förderrichtlinien zu einer Zuwendungsrichtlinie und die teilweise Anhebung der Zuwendungsbeträge haben wir ebenfalls begrüßt.

Das wäre ein Schritt in die richtige Richtung, um den erdrückend hohen Investitionsbedarf in Bezug auf die Neubeschaffung verschlissener Einsatztechnik sowie für die Sanierung und den Neubau von Feuerwehrgerätehäusern (zumindest punktuell) decken zu können.

Zu kritisieren ist allerdings der Umgang mit der Antragsfrist für das Haushaltsjahr 2018. Grundsätzlich gilt – wie bei den bisherigen Richtlinien – als Frist zur Antragstellung der 31.03. für das folgende Haushaltsjahr. Im Erlasswege wurde die Antragsfrist für das Haushaltsjahr 2018 zunächst auf den 15.05.2017 und dann auf den 30.06.2017 verlängert.

Nach Rücksprache mit dem Fachreferat im Ministerium für Inneres und Sport befindet sich die Richtlinie noch im Mitzeichnungsverfahren und ist bis dato nicht in Kraft.

Sofern es keine weitere Antragsfristverlängerung geben sollte, wären Antragstellungen für das Haushaltsjahr 2018 nach Inkrafttreten der Richtlinie nicht mehr möglich und bereits verfristet.

Die Landesgeschäftsstelle bemüht sich derzeit um eine Klärung.

Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage